



Ansprechpartner/in _____ Falk Stefan _____
Telefon _____ 0281/33832-34 _____
Telefax _____ 0281/33832-85 _____
E-Mail _____ niederrhein@wald-und-holz.nrw.de _____

Datum _____ 15.12.2021 _____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
_____ 300-11-04.3005; 300-11-04.3006; 300-11-04.3008 _____

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Niederrhein** auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: _____ Geldern _____
Kreis: _____ Kleve _____
Gemarkung: _____ Walbeck _____

Flur/e: _____ 9, _____ 10 _____
Flurstück/e: _____ 15 tlw. / 48 tlw., _____ 46tlw. _____
mit einer Größe von: _____ 2,8841 ha _____

zur Änderung der Nutzungsart in: **Gartenbaufläche, Ackerfläche**

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: _____ Geldern _____
Kreis: _____ Kleve _____
Gemarkung: _____ Walbeck; Straelen _____

Flur/e: _____ 9, 10; _____ 7 _____
Flurstück/e: _____ 14, 46; _____ 12,174,177 _____
mit einer Größe von: _____ 4,6490 ha _____

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Durch die Kumulation der drei o.a. Vorgänge, wurden diese in eine gemeinsame UVP-Vorprüfung zusammengefasst!

Waldumwandlungsfläche: 2,8841 ha (insgesamt)
Ersatzaufforstungsfläche: 4,6490 ha (insgesamt)
Ausgleichsverhältnis insg. von 1 zu 1,61

Die Waldumwandlungsflächen der drei Verfahren sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Twistedener Heide/Straelender Heide“ (LSG 4403-0009).

Die Ersatzaufforstung im Bereich Gem. Straelen, Flur 7, Flurstücke 12, 174, 177; AZ.: 300-11-04.3006 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Niersniederung / Nieukerker Bruch“ (LSG 4503-0002).

Die zur Waldumwandlung beantragte Waldfläche Gem. Walbeck, Flur 9, Flurstück 15 (AZ.: 300-11-04.3006; 1,7011 ha) soll zukünftig Bestandteil der angrenzenden Gartenbauflächen werden. Am östlichen Rand soll ein 8 m breiter Streifen der Waldfläche erhalten bleiben, welcher neu mit einheimischen Gehölzarten bestockt einen Beitrag für die Artenvielfalt und den Biotobverbund liefern soll.

Nach Norden wird in Zukunft dieser 8 m breite Streifen auf Gartenbaufläche (Gem. Walbeck, Flur 9, Flurstück 14; 763 m²) fortgeführt (Biotopverbund). Diese Ersatzaufforstung dient als Waldersatz für die neu entstandene Gartenbaufläche Gem. Walbeck, Flur 9, Flurstück 48; 327 m²; AZ.: 300-11-04.3008.

Die Größe der aufzuforstenden Ersatzfläche für den Vorgang AZ.: 300-11-04.3008, welche in der gleichen Gemarkung realisiert werden kann, beträgt 0,0763 ha, so dass ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 erreicht wird.

Der für die Waldumwandlung Gem. Walbeck, Flur 9, Flurstück 15 (AZ.: 300-11-04.3006; 1,7011 ha) im Verhältnis 1:2 zu erbringende Waldersatz wird in Gem. Straelen, Flur 7, Flurstücke 12, 174, 177 auf einer Gesamtfläche von 3,42 ha erbracht. Die bisherige Ackernutzung dieser Flächen wird zugunsten der Ersatzaufforstung aufgegeben.

Auf Gem. Walbeck, Flur 10, Flurstück 46 (AZ.: 300-11-04.3005) werden 1,1503 ha Wald im Rahmen einer Waldumwandlung auf dem genannten Flurstück verschoben. Diese Umverlegung von Wald- und Ackerflächen, um für beide Nutzungsarten eine bessere Flächenaufteilung zu erreichen, erfolgt im Ausgleichsverhältnis 1:1 auf dem gleichen Flurstück. Ersatzaufforstungen mit Laubbaumarten der potnatVeg anstelle ehemaliger Nadelholzbestände (tlw. durchgewachsene WBK).

Von den drei beantragten Waldumwandlungen (AZ.: 300-11-04.3005, AZ.: 300-11-04.3006, AZ.: 300-11-04.3008) gehen durch die beantragte Nutzungsänderung in Acker- bzw. Gartenbaufläche zukünftig keine Risiken aus, die über die Risiken für Mensch und Umwelt der bereits genehmigten Flächen in der direkten Nachbarschaft hinausgehen. Lärmemissionen werden nur in dem gängigen Maß einer gartenbaulichen Betriebsfläche durch den Einsatz von Maschinen und/oder durch die Mitarbeiter erzeugt. Die Gartenbaufläche unterliegt keiner Beleuchtung.

Somit führt die Waldumwandlung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht daher keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.

Stefan